

- 1. Maßgebende Bedingungen**
 - 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der Neuson Forest GmbH – nachfolgende „Neuson“ genannt – richten sich nach nachstehenden Einkaufsbedingungen und haben für sämtliche Bestellungen von Neuson Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.
 - 1.2. Durch die Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung ausser Kraft. Eines besonderen Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen bedarf es nicht.
 - 1.3. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des anderssprachigen Textes, ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

- 2. Bestellung**
 - 2.1. Lieferverträge – Bestellung und Annahme – und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bzw. Bestellungen können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Für jede Bestellung ist eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an Neuson zu senden.
 - 2.2. Bestellungen von Neuson sind durch den Lieferanten umgehend, längstens jedoch binnen 5 Tagen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls Neuson berechtigt ist, die Bestellung zu widerrufen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Neuson diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
 - 2.3. Neuson kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung von Neuson.
 - 2.4. Preise: Wenn eine Preisangabe in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Neuson. Aus etwa eintretenden Währungsschwankungen kann keine Teuerung für Neuson eintreten.
 - 2.5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur mittels ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch Neuson wirksam vereinbart werden.
 - 2.6. Sofern zwischen einzelnen Konzernunternehmen der Neuson Gruppe sowie dem Lieferanten unterschiedliche Preisvereinbarungen bestehen, gelten die jeweils günstigeren Preise automatisch für sämtliche Unternehmen der Neuson Gruppe. Bei zukünftigen Vereinbarungen gilt der jeweils vereinbarte Preis auch für allfällige Bestellungen aller übrigen Konzernunternehmen der Neuson Gruppe.
 - 2.7. Die Annahme der Bestellung oder des Auftrages und somit die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen erfolgt durch die Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung der Lieferung.

- 3. Lieferpläne (Lieferabrufe)**
 - 3.1. Lieferpläne sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferpläne sind Bestellungen gleichgestellt. Für jeden Lieferplan ist eine Auftragsbestätigung an Neuson zu senden.
 - 3.2. Der Lieferant und Neuson vereinbaren eine Absichtserklärung mit einem voraussichtlichen Jahresbedarf. Hieraus resultiert keine fixe Abnahmeverpflichtung für Neuson. Die detaillierten Abrufe – Fixtermin und Fixmenge – werden über die Lieferpläne / Lieferabrufe festgelegt.

- 3.3. Die Lieferplantermine müssen Tag genau eingehalten werden.
- 3.4. Der Lieferant garantiert, die in der Rahmenvereinbarung enthaltene Stückzahl produzieren- und in der vereinbarten Zeit liefern zu können. Er reserviert für Neuson die notwendigen Produktionskapazitäten.
- 3.5. Der Lieferant informiert ohne Aufforderung, Neuson schriftlich innerhalb von 2 Wochen, wenn er bestimmte Rahmenvereinbarungen nicht einhalten kann. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als schuldhafter Lieferverzug des Lieferanten.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel:
Wareneingang und Rechnungseingang bei Neuson – Zahlung **30** Tage abzüglich 3% Skonto, oder mit Ziel 90 Tage netto. Für sämtliche Zahlungsfristen gilt eine Karenzzeit von 5 Tagen.
- 4.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 4.4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist Neuson berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5A Je nach Kontrakt, Rechnungslegung vom Lieferanten:
Zahlungen werden nach festgestelltem Wareneingang, vereinbartem Preis und Konditionen mittels einer vom Lieferanten ausgestellten Rechnung bezahlt. Auf dieser werden unter anderem die Bestell,- Artikelnummer von Neuson und die Lieferscheinnummer inkl. Datum vom Lieferanten dokumentiert.
- 4.5B Je nach Kontrakt, Lieferantengutschrift:
Zahlungen werden nach festgestelltem Wareneingang, vereinbartem Preis und Konditionen mittels einer von Neuson ausgestellten Lieferantengutschrift bezahlt. Auf dieser werden unter anderem die Lieferscheinnummer,- Lieferscheindatum, sowie das Wareneingangsdatum dokumentiert. Die Lieferantengutschrift ist wie eine vom Lieferanten ausgestellte Rechnung gemäß § 11 abs. 1 und 8 UStG zu behandeln. Deshalb ist es nicht gestattet, Rechnungen an Neuson auszustellen.
- 4.6. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von Neuson und seiner Konzernunternehmen erfolgen.
- 4.7. Während unserer Betriebssperren wie Betriebsurlaub, Weihnachtsurlaub usw. ruhen die Zahlungsfristen.

5. Mängelrüge

- 5.1. Neuson wird hinsichtlich der Ihn treffenden sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Er wird Mängel der Lieferung bezüglich Qualität – sobald er sie festgestellt hat – dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Neuson behält sich demgemäß eine spätere Bemänglung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB.

6. Liefertermine- und Fristen / Versandklausel

- 6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Neuson.
- 6.2. Bei Lieferverzug wird automatisch 0,5% Pönale pro Verzugstag – Arbeitstag – vom zu spät gelieferten Positionswert fällig. Diese Regelung ersetzt nicht den im Absatz „Lieferverzug“ beinhalteten Verzugsschaden.
- 6.3. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.

- 6.4. Verpackung: Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch € 145,- pro Fall.
- 7. Lieferverzug**
- 7.1. Der Lieferant ist Neuson zum Einsatz jegliches Verzugsschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten hinsichtlich beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitungen erforderlich werden.
- 7.2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist Neuson berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1. Arbeitsausstände – Streiks und Aussperrungen – Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, Neuson zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiter zu beliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung von Neuson sicherzustellen.
- 8.2. Ist ein Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung verpflichtet, dies Neuson zu melden. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks, Personalmangel, auch wenn der durch Krankheit hervorgerufen wurde und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuß geraten sind. Ebenfalls nicht als höhere Gewalt werden Lieferverzögerungen aus jeglicher Art diese auch entstanden sind, von Vor- oder Zulieferanten des Auftragnehmers gewertet.
- 9. Qualität und Dokumentation**
- 9.1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von Neuson festgelegten Spezifikationen und er jedes Produkt in der vereinbarten Menge, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in vereinbarter Ausführung bereitstellt. Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.
- 9.2. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem vorzuhalten bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden, aufrechtzuerhalten, nur geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend DIN EN ISO 9001:2008 weiterzuentwickeln.
- 9.3. Der Lieferant gewährleistet hohe Selbstständigkeit und aktives Mitwirken in allen Projektphasen mit dem Ziel, alle Anforderungen an das Produkt einschließlich aller gesetzlichen Forderungen zu erfüllen und die hohen Qualitätsziele zu erreichen.
- 9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeitet oder veredeln lässt.

Der Lieferant muß, Maße mit Passungsangaben und Maße mit eingeschränkter Toleranz bzw. als Prüfmaße gekennzeichnete Zeichnungsmaße protokollieren. Protokolle sind Bestandteil der Lieferung und sind vom Auftragnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens mit der Lieferung unaufgefordert vorzulegen.

- 9.5. Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach angemessener Vorankündigung durch Neuson bzw. Kunden von Neuson zu und wird seine Vorlieferanten entsprechend verpflichten. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant bzw. dessen Vorlieferanten insbesondere Einsicht gewähren in den Herstellungsprozess, alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten und in die Dokumentation.
- 9.6. Neuson behält sich vor, sollten massive Mängel auftreten bzw. die Qualität und Quantität nicht mehr sichergestellt sein, eine technische Revision beim Lieferanten bzw. deren Vorlieferanten durchzuführen. Dies bedeutet, dass delegierte Personen kurzfristig einen Besuch abstatten werden. Im Zuge der technischen Revision muß ein lückenloser Zugang zum Herstellungsprozess, den qualitätssichernden Maßnahmen und der Dokumentation gewährt werden.
- 9.7. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung d.h. insbesondere
- der Neuson Zeichnung
 - der Neuson Prüfvorschriften (in Spezialfällen)
 - den Spezifikationen der Neuson Kunden
 - den sonstigen Normen und Vorschriften
 - den von Neuson gekennzeichneten besonderen Merkmalen
 - den vereinbarten Mustern
- entsprechen.

Des Weiteren wurde die Ware, Lieferung und Leistung – Komponenten oder Teile – dem Stand der Technik hergestellt.

Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben von Neuson fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er Neuson unverzüglich schriftlich zu verständigen.

- 9.8. Je nach Liefergegenstand hat Neuson das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten und die Kosten der Überprüfungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Wird bei der Warenprüfung festgestellt, dass eine erweiterte oder eine 100% Prüfung erforderlich ist, behalten wir uns das Recht vor, die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ist es aus fertigungs- oder ablauftechnischen Gründen erforderlich, dass die Teile von Neuson nachgearbeitet werden müssen, so werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, die jeweils angefallenen Kosten bei der betroffenen Rechnung gleich zum Abzug zu bringen. Neuson ist jedoch auch berechtigt, wenn bei Stichprobenprüfungen festgestellt wird, dass das Lieferlos gesperrt werden muss, die Lieferung abzulehnen und zur Aussortierung und Nacharbeit an den Lieferanten zu retournieren. Die Kosten für die retournieren werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keinsten Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.

- 9.9. Erstmuster: Erstmuster sind Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind. Die Erstmuster und eventuelle Nachbemusterungen hat der Lieferant gemäß VDA Band 2 durchzuführen. Anträge oder Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen hat der Lieferant, Neuson vor Bemusterung schriftlich einzureichen. Alle Abweichungen sind im jeweiligen Erstmusterprüfbericht anzugeben und besonders zu kennzeichnen. Erstmuster mit Abweichungen, für die kein Abweichungsantrag vorliegt, werden bei Neuson nicht weiterbearbeitet. Jede Erstmusterlieferung ist getrennt zur Serienware zu verpacken und mit einer eindeutigen Kennzeichnung „Erstmuster“ am Behältnis zu versehen.
- 9.10. Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant, Neuson rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen einer Freigabe durch Neuson. Etwaige Änderungen hat der Lieferant entsprechend VDA Band 2 zu behandeln. Sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.11. Die Anlieferung von Produkten mit Spezifikationsabweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Neuson – Qualitätssicherung erfolgen. Die Lieferungen dürfen nur für eine abgestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden. Jede Sendung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.
- 9.12. Neuson ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen. Verlangt Neuson für einzelne Teile, Baugruppen, Werkstoffe und/oder Merkmale Prüfbescheinigungen, so müssen diese den Anforderungen der DIN EN 10204 nach der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Grundsätzlich werden die Prüfbescheinigungen beim Lieferanten archiviert und Neuson auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Archivierungsdauer beträgt 15 Jahre. Je nach Kundenforderung kann sich die Archivierungsdauer entsprechend erhöhen. Wenn gefordert, hat der Lieferant die Prüfbescheinigungen den Lieferungen beizulegen. Eine Zuordnung zu Lieferlos-/Charge muss immer möglich sein.
- 9.13. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die sämtliche Anforderungen aller gültigen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen insbesondere für gefährliche Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse und aller nationalen und international gültigen technischen Normen zu erfüllen.
- 9.14. Auf sämtlichen auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten – insbesondere Auftragsbestätigung und Lieferschein – sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellpositionen von Neuson anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten – insbesondere Auftragsbestätigung und Lieferschein – dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß 6 Punkt 6.2 – Pönale, analog.

10. Garantie

- 10.1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter und vorausgesetzter Eigenschaften.

- 10.2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist abzuziehen. Der Lieferant haftet außerdem für Neuson aus einer Fehllieferung entstehenden unmittelbaren Aufwand, insbesondere z.B. bei während der Be- oder Verarbeitung auftretenden Fehlern, sowie bei wegen der Dringlichkeit erforderlicher Nacharbeit durch Neuson.
- 10.3. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf uns zustehende Ansprüche wie z.B. aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Garantie.
- 10.4. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
- 10.5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Neuson nach schriftlicher Annahme bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß 5 – Mängelrüge – erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Neuson weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
- 10.6. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch Neuson – Mängelrüge – schriftlich gefordert wird, ist Neuson zur Verschrottung der mangelhaften Teile berechtigt.
- 10.7. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate oder 10.000 Betriebsstunden ab Lieferung durch den Lieferanten an Neuson.
- 10.8. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11. Schadenersatz und Produkthaftung

- 11.1. Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Neuson unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
- 11.2. Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
- 11.3. Wird Neuson aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht – z.B. Produkthaftungsgesetz – oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einem gegen Neuson gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen schad- und klaglos.
- 11.4. Für die Kosten von Neuson zur Schadensminderung und Schadensabwehr – z.B. Rückrufaktion – haftet der Lieferant im vollen Ausmaß, gemäß den Artikeln 1 bis 3 dieses Punktes 11. Eine Rückrufaktion im Sinne des obigen Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund von einer hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an Neuson oder ein sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden erforderlich ist.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

- 12.2. Der Lieferant wird Neuson und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
- 12.3. Die gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände von Neuson übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
- 12.4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt Neuson ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von Neuson die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12.7. Ausschließlichkeit: Handelt es sich bei den von Neuson bestellten Teilen um solche Teile, die von Neuson entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, die ausschließlich an Neuson zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich gleichfalls, diese Teile nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder zu zeigen.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Neuson

- 13.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neuson für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jeder Form der Beschädigung abzuschließen und Neuson über Aufforderung den Abschluß sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

Des Weiteren müssen die Fertigungsmittel mit der Aufschrift „Eigentum Fa. Neuson“ unverlierbar gekennzeichnet sein.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wir das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein und werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von Neuson nicht anerkannt.
- 14.4. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluß der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und der Bestimmung des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Linz, Neuson ist aber auch berechtigt, an dem anderen gesetzlichen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 14.5. Erfüllungsort für Lieferungen sowie vereinbarter Gerichtsstand ist der Sitz von Neuson oder wahlweise die von Neuson angegebene Lieferadresse.
- 14.6. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindungen mit Neuson im Konzern von Neuson.
- 14.7. Verhaltenscodex / Corporate Responsibility, siehe unter Impressum:
<http://neuson-forest.at/>

- 14.8. Diese Einkaufsbedingungen FB L 4 09 – Revision 01 vom 21.11. 2014 – ersetzen vollständig alle vorherigen Einkaufsbedingungen von Neuson erst dann, wenn der aktuelle Revisionsstand von beiden Vertragspartnern unterzeichnet vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die letzte Ausgabe gültig. Alle vorherigen Bedingungen werden dann mit dieser Version ersatzlos aufgehoben bzw. negiert.
- 14.9. Alle Vereinbarungen zwischen Neuson und dem Lieferanten sind schriftlich zu erfolgen (schriftlich kann auch elektronisch z.B. per E-Mail sein)

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

.....
(Datum, Lieferant)

.....
(Datum, Neuson Forest GmbH)